

dem veränderten Sprachgebrauch gemäss die Bezeichnung provincialis durch die entsprechende Romanus ersetzt; Interpr.: 'Nullus Romanorum barbaram cuiuslibet gentis uxorem habere praesumat neque barbarorum coniugiis mulieres Romanae in matrimonio coniungantur. Quod si fecerint, noverint se capitali sententiae subiacere'. Ich habe früher, N. A. XXIII, S. 88 f., auf die Wahrscheinlichkeit hingedeutet, dass auch das Gesetzbuch Eurichs ein entsprechendes Verbot enthalten habe und dass der Gesetzgeber unserer Antiqua dieses Gesetz, nicht das der Lex Romana im Auge hatte, als er die prisce legis sententia, welche jenes Eheverbot enthielt, aufhob. Doch wie dem auch sei: unsere Antiqua kann auf keinen Fall der ursprünglichen Fassung des Codex Euricianus angehört haben. Sie ist also der Gesetzgebung Leovigilds zuzuweisen. Hat dieser demnach erst das connubium zwischen Gothen und Römern gesetzlich gestattet, so dürfte doch das alte Verbot der Mischehen schon vor der gesetzlichen Aufhebung mehrfach durchbrochen und ausser Acht gelassen sein¹.

Freilich müssen wir darauf verzichten, die erste Ehe Leovigilds selbst als Beispiel solcher römisch-gothischen Verbindungen anzusehen². Nach einer sich erst bei Lucas Tudensis findenden interpolierten Stelle der Gothengeschichte Isidors soll Leovigild in erster Ehe mit Theodosia, einer Tochter des Severianus, der Mutter Herminigilds und Reccareds, vermählt gewesen sein. Wäre die Nachricht glaubhaft, so würde man doch die Theodosia nicht als Römerin ansehen dürfen, da ihr Vater in derselben Quelle als Sohn des Königs Theodericus, mit dem wohl Theoderich der Grosse gemeint ist, bezeichnet wird³. Die ganze Nachricht ist aber in keiner Weise begründet und als ganz unglaublich bereits von Florez, España sagrada IX, S. 210 ff., und von Arevalo in den Prolegomena zur Ausgabe der Werke Isi-

1) Die Worte des Gesetzes: 'exultare debet libertas ingenta, cum fractas vires habuerit prisce legis abolita sententia' darf man wohl kaum so verstehen: die Freiheit (d. h. der Stand der Freien) muss frohlocken, wenn die (Gesetzes)-Kraft eines (thatsächlich bereits) in Abgang gekommenen Gesetzes beseitigt wird. Gemeint ist wohl, dass die sententia legis erst jetzt durch die formelle Aufhebung abolita werde. 2) Wie auch ich leider noch N. Arch. XXIII, S. 478, A., im Anschluss an Dahn, Könige V, S. 135 und VI², S. 81, gethan habe. 3) Chron. min. ed. Mommsen II, p. 287: Leuwigildus regnum obtinuit, qui cum primo Christianus haberetur, Theodosiam filiam Severiani ducis Carthaginensis, filii regis Theuderici duxit uxorem, ex qua Hermegildum et Reccaredum filios suscepit. Severianus war der Vater Isidors und Leanders, deren Schwager demnach Leovigild gewesen sein müsste.